



Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit PSF 90 03 54 99106 Erfurt

Herrn Heinz Fracke
Abteilungsleiter 4
- im Hause -

**Geschäftsstelle des
Landesjugendhilfeausschusses**
Werner – Seelenbinder – Straße 6
99096 Erfurt
Telefon (0 361) 3798187
Telefax (0 361) 3798830
E-Mail: Monika.Spandow@tmsfg.thueringen.de

**Vorsitzender
Landesjugendhilfeausschuss**
Herr Peter Weise
Landesjugendring Thüringen e.V.
Johannesstraße 19
99084 Erfurt
Telefon (0 361) 57678 35
Telefax (0 361) 57678 15
E-Mail: Post@ljrt-online.de

Ihr Zeichen
44015-005

Unser Zeichen
35-LJHA

Telefon, Name Datum
(0 361) 37 98 178 10. Juli 2007
Frau Spandow

**Entwurf eines Thüringer Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens
(Thüringer Nichtraucherchutzgesetz - ThürNRSchG)**

Ihre Bitte um Stellungnahme vom 14. Juni 2007

Sehr geehrter Herr Fracke,

zu dem o. g. Gesetzentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Der Landesjugendhilfeausschuss begrüßt das Grundanliegen des Gesetzentwurfes, den Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens. Gleichzeitig wird vor allem für junge Menschen ein entscheidender Schritt in Richtung Prävention unternommen und der öffentlich erlaubte Zigarettenkonsum auf einen relativ späten Alterszeitpunkt verschoben. Damit erfolgt gleichzeitig der unmittelbare Gesundheitsschutz für Nichtraucher und für Raucher durch ein weitestgehendes Rauchverbot innerhalb von öffentlichen Gebäuden und Räumen.

Um dem Grundanliegen des Gesundheitsschutzes gerecht zu werden, erfolgt gleichzeitig die Anhebung der Altersgrenze zum Erwerb von Tabakwaren auf das achtzehnte Lebensjahr mit dem Beschluss des Gesetzes zum Nichtraucherchutz am 06. Juli 2007.

Im Zusammenhang mit der Regelung des § 3 Nr. 3, wonach das Rauchverbot in Einrichtungen nach § 2 Nr. 3 a, b, und c auch auf dem dazugehörigen Gelände gilt, ist zu überlegen, inwieweit hier nicht Ausnahmeregelungen für volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten in Wohnheimen - zumindest in Form von Raucherinseln im Außenbereich – angebracht sind.

Unverständlich sind hingegen die in der Begründung zu § 7 Abs. 2 aufgeführten Argumente zum Vollzugsaufwand. Bereits bei den bestehenden Regelungen des § 9 Jugendschutzgesetz (JuSchG) - Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren – zeigt sich, dass es sehr schwierig ist, die bestehenden Regelungen umzusetzen. Da zunächst nur eine vorwiegend anlassbezogene stichprobenartige Kontrolle erfolgen soll, ist eine erfolgreiche Umsetzung nur schwer vorstellbar, zumal die notwendige soziale Kontrolle in diesem Bereich nur sehr schwach ausgeprägt ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Weise', written in a cursive style.

Peter Weise
Vorsitzender LJHA